#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft Rüsselsheimer Straßenfastnacht" Kurzform kann "Rüsselsheimer Straßenfastnacht" sein. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach führt der Vereinsname den Zusatz "e. V.".
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Rüsselsheim am Main.
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

- Zweck des Vereins ist die Zusammenfassung von Fastnachtsinteressierten in Rüsselsheim am Main und Umgebung zur Pflege, Förderung und Zukunftssicherung des karnevalistischen/fastnachtlichen Brauchtums, insbesondere der Straßenfastnacht in Rüsselsheim am Main.
- 2.2. Der Verein erreicht seine Zwecke insbesondere durch die Aufrechterhaltung der Straßenfastnacht sowie der Organisation, Koordination und Ausrichtung von Umzügen, insbesondere Fastnachtsumzügen o.ä. sowie der Beteiligung an Umzügen, insbesondere Fastnachtsumzügen und durch die Organisation, Koordination und Durchführung von Begleitveranstaltungen jeglicher Art und weiterer Jahresveranstaltungen/Aktivitäten.

#### § 3 Steuerbegünstigung und Mittelverwendung

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstige Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 3.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.6. Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.

#### § 4 Mitgliedschaft und Stimmberechtigung

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie andere Vereinigung werden.
- 4.2. Die Aufnahme wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt, der über den Beitritt entscheidet. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben.
- 4.3. Beitrittserklärungen von Personen bis zur Erreichung der Volljährigkeit bedürfen der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- 4.4. Mit der Beitrittserklärung wird die Satzung des Vereins anerkannt.
- 4.5. Im Falle eines ablehnenden Bescheides kann der Antragsteller Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die n\u00e4chste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 4.6. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr erreicht haben besitzen das aktive und passive Wahlrecht,
  Mitglieder des Vorstandes sowie Kassenprüfer müssen jedoch volljährig sein.
- 4.7. Bei Mitgliedschaften von Vereinen, Verbänden, Unternehmen oder sonstigen Vereinigungen hat jeweils nur ein ausgewiesener Delegierter Stimmberechtigung.

## § 5 Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung, Einberufung, Beschlüsse

- 5.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
- 5.2. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 5.3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 5.3.1. Wahl und Abberufung des Vorstandes.
- 5.3.2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- 5.3.3. Entlastung des Vorstandes.
- 5.3.4. Festsetzung der Jahresbeiträge mit Zweidrittelmehrheit.
- 5.3.5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
- 5.3.6. Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Ablehnung eines Mitgliedsantrages.
- 5.3.7. Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschlussbescheid des Vorstandes.
- 5.3.8. Beschlussfassung über die Vereinsauflösung mit Zweidrittelmehrheit von mind. 50% aller Vereinsmitglieder.

#### zu § 5:

- 5.4. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres (01.01. bis 31.12.) beruft der Vorstand im Folgejahr eineJahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) ein.
- 5.5. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- 5.6. Eine Versammlung gilt als ordnungsgemäß einberufen und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einzeln schriftlich bekannt gemacht worden ist. Bei Vereinsauflösung muss jedoch mindestens die Hälfte (50%) aller Vereinsmitglieder für die Beschlussfähigkeit anwesend sein. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Einladungen in elektronischer Form (z. B. Email) sind zulässig.
- 5.7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen der für den Verein zwingend erforderlichen Daten (z. B. Anschrift, Namensänderungen, Kontoverbindungen, Beendigungen von Ausbildung/Studienzeit/o.ä.) bzw. Daten die die Änderung des Mitgliedsstatus betreffen unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 5.8. Jedes Mitglied besitzt in der Mitgliederversammlung eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- 5.9. Beitragssäumige Mitglieder besitzen kein Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen bis zur Zahlung der Außenstände.
- 5.10. Alle Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern es diese Satzung oder die gesetzlichen Bestimmungen nicht anders bestimmen.
- 5.11. Beschlüsse und Wahlen sind dann geheim durchzuführen, wenn ein entsprechender Antrag dem Vorstand mindestens 7 Tage vor Versammlung in schriftlicher Form mit Absenderangabe vorliegt.
- 5.12. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters bzw. bei geheimer Abstimmung das Los.
- 5.13. Über die Beschlüsse und Wahlen und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlungen, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern Jahresbeiträge. Sie werden mit Aufnahmebeschluss durch den Vorstand erstmals fällig, dann jährlich wiederkehrend.
- 6.2. Die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder festgesetzt.
- 6.3. Der Einzug erfolgt mittels SEPA-Lastschrift-Mandat für wiederkehrende Leistungen einmal jährlich.
- 6.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein die Erhebung des Beitrages per Einzugsermächtigung zu ermöglichen.
- 6.5. Eine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen, etwa bei Austritt oder Ausschluss erfolgt nicht.
- 6.6. Austritt oder Ausschluss aus dem Verein heben die eventuellen Forderungen des Vereins gegenüber dem Mitglied nicht auf.
- 6.7. Über Erlass, Nachlass oder Aussetzung von Mitgliedsbeiträgen entscheidet der Vorstand.

### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1. Die Mitgliedschaft endet
- 7.1.1. mit dem Tod des Mitglieds,
- 7.1.2. durch Austritt,
- 7.1.3. durch Ausschluss aus dem Verein.
- 7.2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- 7.3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstößt, dem Verein und seinem Ansehen schadet oder seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein, trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung, nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Gegen den Beschluss des Ausschlusses steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

## § 8 Organe des Vereins

- 8.1. Die Organe des Vereins sind:
- 8.1.1. Mitgliederversammlung
- 8.1.2. Vorstand

#### § 9 Vorstand

- 9.1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und besteht aus drei Personen/Mitgliedern (alle geschäftsführender Vorstand). Über Aufgabenzuweisung/Funktion entscheidet der Vorstand in einer Geschäftsordnung. Bei Bedarf kann der Vorstand bis zu acht Beisitzer in einen internen erweiterten Vorstand berufen, die durch den Vorstand mit bestimmten Funktionen/Ämtern beauftragt werden können.
- 9.2. Den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden die drei Personen des geschäftsführenden Vorstandes.
- 9.3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 9.4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren.
- 9.5. Wiederwahl und Personalunion ist zulässig.
- 9.6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus dem Vorstand aus, tritt deren/dessen Nachfolger/in in die Amtszeit des Vorgängers ein.
- 9.7. Ersatzwahlen nimmt die Mitgliederversammlung ggf. zur nächsten ordentlichen Versammlung wahr.
- 9.8. Kann kein Ersatzmitglied gefunden werden, bleibt der Vorstand jeweils weiterhin bis zur nächsten turnusgemäßen Mitgliederversammlung mit Vorstandswahl geschäfts- und beschlussfähig.

#### § 10 Kassenprüfer

- 10.1. Die Wahl von zwei Kassenprüfern erfolgt mit Vorstandswahl für die Dauer von zwei Jahren.
- 10.2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung des Vereins stichprobenartig zu überprüfen.
- 10.3. Über das Ergebnis ihrer Prüfung ist in der Jahreshauptversammlung (ordentlicheMitgliederversammlung) Bericht zu erstatten.

#### zu § 10:

10.4. Die Kassenprüfer stellen, sofern keine groben Verstöße feststellbar sind, den Antrag auf Entlastung des Vorstandes. Bei Verhinderung der Kassenprüfer kann ein stimmberechtigtes Mitglied den Antrag auf Entlastung stellen.

## § 11 Auflösung des Vereins

- 11.1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser muss mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend sein.
- 11.2. Das nach Auflösung des Vereins und seiner Liquidation verbleibende oder das bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vereinsvermögen ist der Stadt Rüsselsheim am Main zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, kulturellen Zwecken nach Paragraph 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

#### § 12 Sonstiges, Inkrafttreten

- 12.1. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des BGB.
- 12.2. Gründungsmitglieder der Interessengemeinschaft Rüsselsheimer Straßenfastnacht sind Sascha Auth, Jörg Weidner, Markus Behrend, Nicole Stapf, Marina Auth, Lucas Groll, Diana Zörb, Erek Weidner und Dieter Greim.
- 12.3. Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung der Interessengemeinschaft Rüsselsheimer Straßenfastnacht vom 10.03.2017 von den Gründungsmitgliedern beschlossen und tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in Kraft.

Diese Satzung wurde am 26.05.2017 in § 3 und § 6 geändert und in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 26.05.2017 beschlossen.

Rüsselsheim am Main, 26.05.2017

**Der Vorstand** 

Sascha Auth

Jörg Weidner

Markus Behrend